

Die neue Verordnung zum Schutz vor Lärm und Vibrationen: Wird eine große Chance vertan?

Zukünftig soll der Schutz vor Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz über eine Verordnung geregelt werden, die die beiden einschlägigen EG-Richtlinien umsetzt. Der obere Auslösewert für Lärm liegt zukünftig bei 85 Dezibel, der untere bei 80 Dezibel. Werden diese Werte überschritten, muss das verschiedene Schutzmaßnahmen auslösen. Wie auch schon die Richtlinie beschränkt sich der Entwurf auf Gehör schädigenden Lärm und erfasst damit bei weitem nicht die gesamte Lärmproblematik in der modernen Arbeitswelt. Verglichen mit der alten Unfallverhütungsvorschrift Lärm mangelt es der Verordnung an außerdem Übersichtlichkeit und Praxisnähe.

Eine Lärm-Verordnung gab es bisher in Deutschland nicht. Wenn der Volksmund Recht hätte mit seinem Sprichwort, dass endlich gut wird, was lange währt, müsste der seit kurzem vorliegende Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor Lärm und Vibrationen (Datum: 18. August 2006) geradezu der große Wurf sein. Das lässt sich bei genauerer Durchsicht so leider nicht bestätigen.

Das Projekt hat eine komplizierte Vorgeschichte: Die EG-Richtlinie zum Schutz vor Vibrationen trat im Juni 2002 in Kraft und sollte bis Juli 2005 in den Mitgliedsstaaten umgesetzt werden. Die EG-Richtlinie zum Schutz der Beschäftigten vor Lärm am Arbeitsplatz (2003/10/EG) wurde 2003 verabschiedet und hätte bis Mitte Februar 2006 in deutsches Recht übertragen sein müssen. (Die beiden weiteren EG-Richtlinien zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern aus dem Jahr 2004 und zum Schutz vor künstlichen optischen Strahlungen von 2006 müssen bis 2008 bzw. 2009 in nationales Recht umgesetzt werden.)

Nach langem Zögern legte das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Juni 2005 einen Referentenentwurf für eine „Verordnung zum Schutz vor gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen am Arbeitsplatz“ (PhysV) vor, der alle vier EG-Richtlinien zu physikalischen Einwirkungen umfasste. Die Verordnung sollte, so die Planung, 2006 in Kraft treten. Sie wurde einige Zeit später aber wieder zurückgezogen. Stattdessen wurde dann die nun zur Debatte stehende Verordnung vorgelegt, mit der zunächst die beiden ersten EG-Richtlinien zu physikalischen Einwirkungen umgesetzt werden sollen. Die-

se Verordnung soll 2007 in Kraft treten. Dieser Beitrag konzentriert sich auf den Abschnitt „Lärm“ des Entwurfs.

Eine praxisnahe Verordnung ist überfällig

Obwohl es bereits 1986 zum ersten Mal eine EG-Lärmrichtlinie gab und die neue EG-Richtlinie aus dem Jahr 2003 stammt, wäre die jetzt zur Diskussion gestellte Verordnung die erste bundesdeutsche Arbeitsschutzverordnung in Bezug auf Lärm. Der Lärmschutz am Arbeitsplatz stützt sich bisher auf eine nicht unkomplizierte Kombination verschiedener Regelwerke (siehe Kasten auf S. 14), von denen die Unfallverhütungsvorschrift Lärm (BGV B3) die wichtigste ist. Sie war bisher faktisch die Umsetzung der alten Lärm-Richtlinie von 1986.

Bedarf an einer praxisnahen Lärm-Verordnung besteht in hohem Maße – das zeigen die Daten und Zahlen über das Ausmaß der Berufskrankheit Lärmschwerhörigkeit und der Gesundheitsrisiken durch Lärm am Arbeitsplatz deutlich genug (siehe Kasten auf S. 16). Außerdem ergab eine Untersuchung des damaligen Technikbüros der Europäischen Gewerkschaften für Arbeit und Gesundheit schon im Jahr 1991, dass die ohnehin schwache Lärm-Richtlinie von 1986 in den Mitgliedsländern nur zögerlich und teilweise in verwässerter Form umgesetzt wurde. Das trifft auch auf die Bundesrepublik zu: Jedenfalls gab es bei weitem nicht so viele umfassende Lärmreduzierungsprogramme in der Arbeitswelt, wie nach der Richtlinie notwendig gewesen wären.

Der Richtlinienentwurf von 2001

Den ursprünglichen Entwurf zur Lärm-Richtlinie hatte der Rat der europä-

ischen Arbeits- und Sozialminister im Juni 2001 auf Initiative der damaligen schwedischen Präsidentschaft vorgelegt. Er senkte die früheren Expositionsgrenzwerte, dehnte den Geltungsbereich auf alle Beschäftigten aus und hob bisherige Formulierungen auf, die den Lärmschutz an das wirtschaftlich „vernünftigerweise machbare“ knüpften (siehe Arbeit & Ökologie-Briefe 24/2001, Seite 3-6). Auch der Präventionsaspekt im Sinne der Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz wurde deutlicher hervorgehoben.

Gewerkschaften und EU-Parlament wollten Verbesserungen

Allerdings übten DGB und Europäischer Gewerkschaftsbund seinerzeit



auch deutliche Kritik an dem Richtlinienentwurf. Er bedeute zwar einen Fortschritt, gehe diesen Weg aber zu inkonsequent, bemängelten sie. Die Absenkung des Expositionsgrenzwerts von bisher 90 auf 85 dB (A) (Dezibel) sei eine Verbesserung, wünschenswert seien aber 80 Dezibel. Vor allem, so die gewerkschaftliche Kritik, beschränke sich die Richtlinie auf die Gehör schädigenden Wirkungen von Lärm und vernachlässige andere durch Lärm verursachte Gesundheitsrisiken z. B. von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, und vernachlässige die Wechselwirkung zwischen Lärm und anderen Gesundheitsrisiken, etwa den Zusammenhang zwischen Lärm und Stress oder Zeitdruck usw. Dieser gravierende Mangel schleppt sich

Bisherige Lärmschutz-Regelungen

Eine Verordnung zum Schutz vor Lärm am Arbeitsplatz existierte bisher nicht. Wichtige Grundlage des Lärmschutzes war jedoch die alte, aus dem Jahr 1975 stammende und im August 2004 durch eine Neufassung ersetzte **Arbeitsstättenverordnung**. Zu ihr gehörten insgesamt 30 Arbeitsstätten-Richtlinien, von denen sich jedoch keine auf Lärmschutz bezog. Allerdings enthielt die Verordnung selbst dazu detaillierte Bestimmungen. Genannt wurden u. a. abgestufte Lärmhöchstwerte von 55 Dezibel für überwiegend geistige Tätigkeiten (sowie für Pausenräume u. ä.), 70 Dezibel (für einfache Bürotätigkeiten) und von 85 Dezibel für gewerbliche Tätigkeiten.

Die neue Arbeitsstättenverordnung enthält keinerlei Hinweis auf gebotene Differenzierungen der Lärmhöchstwerte. Sie nennt im Anhang 3.7 ein generelles Lärminderungsgebot und enthält ansonsten lediglich die Festlegung, der Beurteilungspegel an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen dürfe höchstens 85 Dezibel betragen – ein Wert, der durch die EG-Richtlinie gedeckt ist. Ansonsten geht die novellierte Arbeitsstättenverordnung ebenso wie jetzt der Entwurf der Lärmverordnung lediglich auf Gehör schädigenden Lärm ein und ignoriert das übrige weite und differenzierte Spektrum von gesundheitsgefährdendem Lärm.

Die genannten Differenzierungen der Lärmhöchstwerte entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik der siebziger Jahre und waren in der Begründung zur Arbeitsstättenrichtlinien von 1975 enthalten. Indem der Hinweis auf diese Abstufungen weggelassen wurde, fällt der Lärmschutzteil der neuen Arbeitsstättenverordnung noch hinter den Stand von 1975 zurück. Es ist allerdings unstrittig, dass bei der Umsetzung des generellen Lärminderungsgebots in jedem Fall der Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Kenntnisse zu berücksichtigen sind, wie es § 4.3 Arbeitsschutzgesetz klar vorschreibt. Die aktuelle Arbeitsstättenverordnung bietet also keine Handhabe, den Lärmschutz zu vernachlässigen, sie erschwert wegen ihrer Unübersichtlichkeit und ihrer Verkürzungen und Weglassungen jedoch die betriebliche Praxis.

Die bisher wichtigste Regelung zum Lärmschutz war die **Unfallverhütungsvorschrift Lärm BGV B 3** in der Fassung von 1997 mit verschiedenen späteren Aktualisierungen. Nach Mitteilung des Bundesarbeitsministeriums hat diese UVV mit Wirkung vom 15. Februar 2006, also mit dem Inkrafttreten der EG-Lärmrichtlinie, ihre Gültigkeit verloren, so weit sie im Widerspruch zu den Inhalten der Richtlinie steht. Mit dem für 2007 erwarteten Inkrafttreten der neuen Lärm-Verordnung soll die BGV B 3 ganz ihre Gültigkeit verlieren. Bisher gibt es bekanntlich keinen Konsens, ob und wie das staatliche Regelwerk durch verbindliche Unfallverhütungsvorschriften ergänzt werden soll oder nicht, und wie konkret eigentlich die zukünftigen Technischen Regeln zum Lärmschutz sein sollen. Für die betriebliche Praxis besonders in kleinen und mittleren Betrieben wären solche hilfreich. Sie sollten sich auf den aktuellen Stand der Technik beziehen und hinreichend konkret, verbindlich und branchenbezogen sind, um auf betriebliche Abläufe einwirken zu können.

seither durch alle Stadien hindurch und prägt auch die aktuelle Verordnung des Bundesarbeitsministeriums.

In diesem Sinne forderte auch das Europäische Parlament im Jahr 2002 in den Beratungen des Richtlinienentwurfs Verbesserungen (Arbeit & Ökologie-Briefe 4/2002, Seite 7-9). Das Parlament erinnerte z.B. daran, dass im Entwurf von 1992/93 der untere und der obere Auslösewert noch mit 75 und 80 Dezibel angesetzt waren. Im neuen Entwurf von 2001 lagen diese Werte bei 80 und 85 Dezibel. Das Parlament forderte eine Begrenzung des oberen Werts auf 83 Dezibel. In der beschlossenen Fassung blieb es jedoch

bei 85 Dezibel. Den Spitzenschalldruck, d. h. den Grenzwert für sehr starke kurzzeitige Lärmimpulse, wollte das Parlament auf 135 Dezibel herabgesetzt sehen. In der Richtlinie wurden dann 140 Dezibel beibehalten. Geblieben ist wiederum die Einschränkung, dass sich die Richtlinie nur auf Gehör schädigenden Lärm bezieht.

Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hatte seinerzeit den Entwurf der EG-Lärmrichtlinie vehement und grundsätzlich abgelehnt (Arbeit & Ökologie-Briefe 24/2001, Seite 5-6). Die BDA hatte damals behauptet, mit der alten Lärmrichtlinie von 1986 und

den bestehenden bundesdeutschen Vorschriften (die damalige Arbeitsstättenverordnung, die UVV Lärm und das Gerätesicherheitsgesetz) sei den Lärmschutzanforderungen Genüge getan. Die Zeitverzögerung bei dem jetzigen Verordnungsentwurf lässt darauf schließen, dass auch hier die Lobbyisten der Wirtschaft aktiv waren. Dafür spricht auch die verklausulierte und unübersichtliche Form, mit der die Verordnung die von der Wirtschaft ungeliebten und faktisch abgelehnten Mindestanforderungen umsetzt.

Einengung auf Gehör schädigenden Lärm

Seit Längerem gilt bekanntlich der Grundsatz, dass EG-Richtlinien nur noch „eins zu eins“ in bundesdeutsches Recht umgesetzt werden sollen. Obzwar die Richtlinie von 2003 besser ist als ihre Vorgängerin von 1986 (die wiederum spätestens seit der Rahmenrichtlinie von 1989 als überholt zu gelten hatte), weist sie doch aus der Sicht der Beschäftigten eine Reihe von Schwächen und Mängeln auf, die offenbar dem Einfluss der Wirtschaft zu verdanken sind und die in einer „Eins-zu-Eins-Umsetzung“ wiederkehren. Das wäre nur dann anders, würde die Richtlinie als Mindestvorschrift behandelt, über die im nationalen Rahmen hinausgegangen werden kann und sogar soll.

Hanns Pauli (Referat Arbeits- und Gesundheitsschutz beim DGB-Bundesvorstand) bemängelte auf der Anhörung zum Verordnungsentwurf Ende September in Berlin, der Entwurf reiche in seinem Gesamtansatz nicht aus, um die schädlichen Auswirkungen von Lärm (und auch Vibrationen) im Arbeitsgeschehen im notwendigen Maße zu begrenzen. Das hänge vor allem damit zusammen, dass sich der Entwurf in erster Linie auf die Verhinderung schwerster Hörschäden beschränke – eine unzeitgemäße und sachlich nicht nachvollziehbare Einengung. Psychische Belastungen und Folgen auch im Zusammenspiel mehrerer Belastungsfaktoren, so Paulis Kritik, kommen im Entwurf allenfalls am Rande vor. Niedrige Schallpegel, die sich bei geistiger Tätigkeit etwa am Bildschirm aber bereits störend auswirken, würden ausgeklammert.

Das sei auch deswegen ärgerlich, weil auch in der novellierten Arbeitsstättenverordnung entsprechende konkrete Vorschriften nicht mehr enthalten seien. Vor allem Klein- und Mittelbetriebe brauchten aber konkrete Vorgaben, wo die Grenzen betrieblicher Lärm- und Vibrationsentwicklung lägen. In der Tat geben die derzeitigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse genaue Hinweise auf Lärm-Obergrenzen bei verschiedenen Tätigkeiten (siehe Kasten). Sie waren in der alten Fassung der Arbeitsstättenverordnung auch enthalten, sind nun aber aus dem Regelwerk völlig verschwunden. Das wird den Betriebs- und Personalräten den praktischen Lärmschutz am Arbeitsplatz nicht leichter machen.

Ein weiteres Defizit des Entwurfs besteht darin, so Pauli weiter, dass er sich an dem in der Richtlinie vorgegebenen Modell des Tageslärmmexpositionspegels orientiert. Dieser Pegel basiert auf dem Durchschnittswert einer Achtstundenschicht und erfasst nicht alle gesundheitlich relevanten Lärmerscheinungen. Bei Lehrern z.B., die „nur“ vier Stunden in einer lauten Klasse unterrichten, würde das dazu führen, dass Schutzvorschriften nicht greifen.

Alle Lärm-Auswirkungen sollten berücksichtigt werden

Im § 2 Abs. 1 des Entwurfs heißt es unter „Begriffsbestimmungen“: „Lärm im Sinne dieser Verordnung ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gesundheitsgefahren führen kann.“ Hier fällt die Verordnung hinter die EG-Richtlinien zurück. Denn beide Richtlinien verlangen mehr als „nur“ Gefährdungen zu bekämpfen. Sie stellen, so unterstreicht Pauli, ausdrücklich auf „tatsächliche“ oder „mögliche“ Gefährdungen ab (z. B. Art. 1 Abs. 1 der Lärm-Richtlinie). Das ist ein weitergehender Ansatz. Die bloße Möglichkeit negativer Auswirkungen genügt daher, um Schutzmechanismen im Sinne der Richtlinie auszulösen.

Neue Obergrenzen

Der Verordnungsentwurf enthält unter § 6 („Auslösewerte“) die Formulierung, die oberen Auslösewerte dürften in

Bezug auf den Tages-Lärmmexpositionspegel 85 Dezibel betragen, die unteren Auslösewerte 80 Dezibel. Die jeweiligen Spitzenschalldruckpegel werden mit 137 und 135 Dezibel (dB (C)) angegeben. Die beiden Auslösewerte entsprechen exakt der Richtlinie. In der BGV B3 wird statt Tages-Lärmmexpositionspegels von „Beurteilungspegeln“ gesprochen und erläutert: „Er ist der Pegel eines achtstündigen konstanten Geräusches.“ Dieser Wert ist orts- oder arbeitsplatzbezogen. Die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes wird dabei nicht berücksichtigt, so die Verordnung weiter.

Das bedeutet, dass Bereiche, in denen ein oberer Auslösewert von 85 Dezibel (Spitzenwert 137 Dezibel) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich gekennzeichnet werden müssen. Bisher galt hier ein Wert von 90 Dezibel, wie es noch in der alten BGV B3 steht. Lärmreduzierungsprogramme werden ebenfalls ab 85 Dezibel erforderlich, nicht mehr erst ab 90 Dezibel. Das kann nach Maßgabe der EG-Richtlinie auch gar nicht mehr anders sein. Bei einem unteren Auslösewert bzw. Beurteilungspegel von 80 Dezibel (Spitzenwert 135 Dezibel) muss den Beschäftigten persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt

werden und haben sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Beratung.

Was ist mit dem Expositionsgrenzwert?

Die EG-Richtlinie nennt außerdem (Art. 3) noch einen „Expositionsgrenzwert“ von 87 Dezibel. Hier wird, anders als bei den genannten Auslösewerten von 80 und 85 Dezibel, die dämmende Wirkung des persönlichen Gehörschutzes berücksichtigt. Artikel 7 („Begrenzung der Exposition“) der EG-Richtlinie sagt aus, dass der genannte Expositionsgrenzwert „unter keinen Umständen“ überschritten werden darf. Diese Formulierung kann nur so verstanden werden, dass eine Tätigkeit der Arbeitnehmer oberhalb dieses Expositionsgrenzwerts generell nicht in Betracht kommt. Ausnahmen erlaubt die Richtlinie (Artikel 3.3) lediglich bei „erheblichen“ Schwankungen. Diese klare Obergrenze wird im bundesdeutschen Verordnungsentwurf nicht ausdrücklich genannt, obwohl der Begriff „Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte“ in § 3.1 des Verordnungsentwurfs vorkommt. Das ist eine der größten Schwachstellen des gesamten Entwurfs. Es ist zu bezweifeln, ob dies für die betriebliche Praxis genügend Klarheit und Übersichtlichkeit bringt.

Lärm-Obergrenzen bei verschiedenen Tätigkeiten

Der Stand der Lärmreduzierungs-technik hat seit den siebziger Jahren, als er zum ersten Mal in der damaligen Arbeitsstättenverordnung festgehalten wurde, erhebliche Fortschritte gemacht. Ein Ratgeber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kommt deswegen zu deutlich niedrigeren Lärmgrenzwerten für abgestufte Tätigkeiten (Seite 265). Sie sind sowohl in der Arbeitsstättenverordnung von 2004 als auch im Entwurf der Verordnung zu Lärm und Vibrationen nicht berücksichtigt, müssen aber mit gedacht werden.

Tätigkeitsart (mit Beispielen, Raumart)	Grenzwert nach § 15 Arbeitsstättenverordnung 1975 in dB(A)	anzustrebende Werte in dB(A)
Überwiegend geistige Tätigkeiten (wiss. Arbeit, Lehre, Führen von Sitzungen/Verhandlungen, Software entwickeln, Arbeiten in Funkzentralen, ärztliches Operieren)	55	35 – 45
Einfache und überwiegend Routinetätigkeiten in Büros und vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Arbeiten an Bildschirmgeräten, Buchen und Disponieren, Beobachtungs-, Steuerungstätigkeiten u.ä.	70	45 – 55
Sonstige Tätigkeiten, z.B. Arbeiten an/mit Werkzeug oder Fertigungsmaschinen, Wartungs-, Instandsetzungs-, Reinigungs- u. Transportarbeiten, handwerkliche Arbeiten	85 (Ausnahmefall 90)	75 – 80 (Ausnahmefall 85) Wert nach BGV B3: 80
Pausen-, Bereitschafts-, Liege- u. Sanitätsräume	55	

Quelle: BAuA, Ratgeber zur Ermittlung gefährdungsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb. Handbuch für Arbeitsschutzfachleute, 4. Auflage, Dortmund/Berlin 2004, download unter www.baua.de

Lärm als Gesundheitsrisiko

Nach verschiedenen Schätzungen sind in Deutschland zwischen 5 und 7 Millionen Beschäftigte an ihren Arbeitsplätzen regelmäßig oder häufig Gesundheit schädigendem Lärm ausgesetzt. In der EU leidet etwa ein Drittel aller Beschäftigten unter Gesundheit gefährdendem Lärm. Lärm ist dabei nicht nur in gehörschädigenden hohen Dosen gefährlich, sondern auch schon in geringerer Expositionsstärke. Er hat generell negative Folgen für die individuelle Leistungsfähigkeit, erzeugt Unfallrisiken, beansprucht den Organismus vor allem bei geistigen Tätigkeiten, stört Konzentration, Aufmerksamkeit und Gedächtnis und vermindert die Arbeitseffektivität, stört die sprachliche Kommunikation z.B. bei Lehrern, wirkt als Stressfaktor bei kombinierten Belastungen und beeinflusst physiologische und psychische Regulationsmechanismen in negativem Sinn, indem, er z.B. zu einem erhöhten Stress-Hormonspiegel, zur Verengung der peripheren Blutgefäße, zu Nervosität, Gereiztheit usw. führt und damit das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Erkrankungen des Verdauungssystems vergrößert.

Bei den bisherigen Erhebungen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zeigte sich u.a., dass Lärmbelastungen am Arbeitsplatz in der EU stetig zugenommen haben und zuletzt 29% der Beschäftigten betrafen. Nach einer repräsentativen EMNID-Befragung von Arbeitnehmern in NRW stieg der Anteil der durch Lärm belasteten Beschäftigten zwischen 1995 und 2000 von 19% auf 20%. Bei einer breit angelegten AOK-Befragung vor allem unter Beschäftigten von kleinen und mittleren Betrieben gaben knapp 41% an, durch Lärm stark belastet zu sein.

Nach dem Unfallverhütungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 (Datenbasis des Jahres 2003) steht Lärmschwerhörigkeit unter den angezeigten Berufskrankheiten nach den Hauterkrankungen an zweiter Stelle (11 093 Meldungen). Unter den anerkannten Berufskrankheiten nahm sie im gleichen Jahr mit Abstand den ersten Platz ein (7003 Fälle). 2004 zählten die gewerblichen Berufsgenossenschaften 42 000 lärmbedingte Rentenfälle. Allerdings dürfte auch ein Teil der Herz-Kreislauf-Erkrankungen, der Erkrankungen des Verdauungssystems und der psychischen Erkrankungen auf Lärm oder auf Kombinationsbelastungen unter Einschluss von Lärm zurückzuführen sein. Neben Stress ist Lärm Hauptursache für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Solche Schädigungen treten schon ab einem Lärmpegel von 65 Dezibel auf. Außerdem zeigen die Berufskrankheiten nur die Spitze des Eisbergs im Spektrum der arbeitsbedingten Erkrankungen an.

Weitere Schwächen des Entwurfs

Im Vergleich zur EG-Richtlinie werden bei genauer Durchsicht des Verordnungsentwurfs einige weitere Defizite sichtbar, auf die DGB-Arbeitsschutzexperte Hanns Pauli bei der Anhörung hinwies. Sie seien hier nur stichpunktartig genannt.

➤ Im Abschnitt „Gefährdungsbeurteilung“ (§ 3) heißt es, dass die Wechselwirkungen „insbesondere“ von Lärm, ototoxischen Substanzen (d.h. Substanzen, die das Gehör oder den Gleichgewichtssinn schädigen) und Vibrationen zu berücksichtigen sind. Das erscheint nicht ausreichend. Warum wird hier nicht auf die doch bekannten Wechsel- und Kombinationswirkungen von Lärm und Vibrationen mit anderen Gesundheitsgefährdungen wie z.B. Schichtarbeit, Zeitdruck usw. verwiesen oder die Formulierung so gewählt, dass solche

Risiken ausdrücklich eingeschlossen sind? Zu schwach ist außerdem die Formulierung, Gefährdungsbeurteilungen seien zu aktualisieren, „wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen“. Präziser wäre es zu sagen, dass Gefährdungsbeurteilungen „regelmäßig“ zu aktualisieren sind.

➤ Was die für die betriebliche Praxis wichtigen Lärmmessungen betrifft (§ 4) nennt der Verordnungsentwurf keinen Zeitraum, innerhalb dessen die Messergebnisse aufbewahrt werden müssen – eine für BK-Verfahren durchaus zentrale Frage. Die bisherige BGV B3 nannte dazu einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Da Betriebs- und Personalräte außerdem die gesetzliche Aufgabe haben, den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu überwachen, sollte die Verordnung auch regeln, dass ihnen die Messer-

gebnisse unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden müssen. Hier nimmt die Verordnung den Grundsatz der EG-Rahmenrichtlinie, die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen zu beteiligen, nicht auf, der aber in der Lärm-Richtlinie (Art. 9 „Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer“) ausdrücklich enthalten ist.

➤ Die im Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie festgelegte Verpflichtung des Arbeitgebers, Lärm am Entstehungsort – unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts – auszuschließen oder so weit wie möglich zu verringern, ist im Verordnungsentwurf weniger deutlich gefasst. Problematisch ist vor allem die Formulierung, „technische Maßnahmen“ hätten „Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen“. Eine solche Abstufung enthält die Richtlinie (Artikel 5 Abs. 2) nicht. Hier haben beide Arten von Maßnahmen den gleichen Rang und den Vorrang vor persönlichen Schutzmaßnahmen. Auch die Vorschrift, in Ruheräumen sei Lärm „unter Berücksichtigung ihres Zwecks und ihrer Nutzungsbedingungen ... so weit wie möglich zu verringern“ ist nebulös. Sinnvoller und durch den Stand von Wissenschaft und Technik auch begründet wäre der Rückgriff auf die alte Arbeitsstättenverordnung, nach der der Lärm in Ruheräumen maximal 55 Dezibel betragen durfte (siehe Tabelle auf Seite 15).

➤ Nach § 11 des Verordnungsentwurfs soll der Arbeitgeber erst dann zur Unterweisung der Beschäftigten verpflichtet sein, wenn die unteren Auslöswerte bei Lärm und die Auslöswerte bei Vibrationen erreicht oder überschritten werden. Ein Überschreiten der Auslöswerte sollte jedoch keine zwingende Voraussetzung für eine Unterweisung sein. Leider findet auch hier der gesamte Artikel 9 der Richtlinie („Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer“) im Verordnungsentwurf keine Berücksichtigung.

Stand der Wissenschaft ist schon weiter

Eine weitere große Schwäche des Verordnungsentwurfs ist das Fehlen jeglicher weiterer Grenzwerte für Lärmphänomene, die zwar wahrscheinlich keine Lärmschwerhörigkeit verursachen,

aber dennoch ein Gesundheitsrisiko sind. Solche Werte sollten bei überwiegend geistigen Tätigkeiten nicht oberhalb 55 Dezibel liegen, bei einfachen Bürotätigkeiten keinesfalls über 70 Dezibel (siehe Kasten). Eher sogar niedriger. Zuständig für die Verordnung und sie konkretisierende zukünftige Technische Regeln ist nach dem Willen des BMAS der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) und nicht der Ausschuss für Arbeitsstätten. Hier, so der Einwand von DGB-Arbeitsschutzexpertin Marina Schröder, ist kritisch zu hinterfragen, ob

die seinerzeit benannten Mitglieder des ABS auch kompetent sind für Fragen des Gesundheitsschutzes bei Lärm und Vibrationen. Ist z.B. die „Wissenschaftsbank“ im ABS in diesem Sinne richtig besetzt – da sie größtenteils doch aus durchaus nicht unabhängigen Behördenvertretern besteht, die das Ministerium ohnehin beraten müssen? Auf jeden Fall wäre es dringend angebracht, die Verordnung möglichst bald durch Technische Regeln zu konkretisieren, um einen umfassenden Lärmschutz in der betrieblichen Praxis zu unterstützen.

Weitere Informationen

Der Verordnungsentwurf und die Begründung können von der Internetseite des BMAS herunter geladen werden unter www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/arbeitsschutz,did=151368.html. Die EG-Lärmrichtlinie (2003/10/EG) steht im Internet unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_042/l_04220030215de00380044.pdf, die EG-Vibrationsrichtlinie (2002/44/EG) unter http://www.ergonassist.de/EA.2003_02/Gesetze%20u.%20Verordnungen/EU_2002_44_Vibration.htm. Die BGV B 3 findet sich im Internet z.B. unter <http://www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/show/1200647/b3.pdf>.